

Az.: KVwG 4/2005

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. Ev.-Luth. Kirchgemeinde L.,
vertreten durch den Kirchenvorstand
2. Ev.-Luth. Kirchgemeinde B.,
vertreten durch den Kirchenvorstand
3. Ev.-Luth. Kirchgemeinde M.
vertreten durch den Kirchenvorstand
4. Ev.-Luth. Kirchgemeinde L.-S.
vertreten durch den Kirchenvorstand

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerinnen -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Ablehnung der Genehmigung des Kirchspielvertrages

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch den Vorsitzenden Dr. John und die Beisitzer Ranft und Beuchel aufgrund der mündlichen Verhandlung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold ohne mündlichen Verhandlung

am 9. Juni 2007

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerinnen tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren von der Beklagten die Genehmigung der zwischen den Klägerinnen getroffenen Vereinbarung zur Bildung eines Kirchspiels.

Am 28. Juni 2005 vereinbarten die Klägerinnen mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ihren Zusammenschluss zu einem Kirchspiel unter dem Namen „Evang.-Luth. Kirchspiel im L.“ mit Sitz in L.-P.. Gemäß § 1 des Vertrages hat der Inhaber der 1. Pfarrstelle seinen Wohnsitz im Pfarrhaus P., die Inhaber der 2. und 3. Pfarrstellen haben ihren Dienstsitz in B. bzw. V.. Nach § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Vertrages sollen die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen paritätisch entsprechend der Gemeindegliederzahl zusammengeführt werden. Eventuelle freiwerdende Mittel sollen zwingend der Schuldentilgung der jeweiligen Kirchgemeinde dienen.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2005 versagte das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt L. die Genehmigung zum Vertrag. Zur Begründung gab es an, der gewählte Name entspreche nicht den Anforderungen aus Abschnitt IV. § 6 Abs. 1 und 3 der Ausführungsverordnung zum Kirchgemeindestrukturgesetz (v. 8. September 1998, ABl. S. A 167 – AVO-KGStrukG). Das gemäß § 1 A Nr. 4, 5. Spiegelstrich der Übertragungsverordnung (v. 2. Februar 1999, zuletzt geändert durch VO v. 3. Februar 2004, ABl. S. A 26 - ÜVO) erforderliche Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt habe nicht hergestellt werden

können. Nach § 6 Abs. 1 und 3 AVO-KGStrukG solle eine möglichst kurze und treffende Bezeichnung gewählt werden, die einen konkreten örtlichen Bezug des Kirchspiels herstelle. Der gewählte Name sei zu unbestimmt, weil er keinen konkreten Ort erkennen lasse. Es komme hinzu, dass nicht alle ev.-luth. Kirchgemeinden, die sich tatsächlich im L. befänden, Mitglied des Kirchspiels werden sollen.

Die Genehmigung könne außerdem nicht erteilt werden, weil die in § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Vertrags getroffene Regelung über die paritätische, an den Gemeindegliederzahlen orientierte Zusammenführung der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen und der Verwendung freierwerdender Mittel nicht mit § 12 Abs. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (v. 2. April 1998, ABl. S. A 55 – KGStrukG, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17. November 2003, ABl. 2004 S. A 1) vereinbar sei. Die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen würden von Gesetzes wegen zu Rücklagen des Kirchspiels.

Mit Schreiben vom 15./16. August 2005 erhob die Klägerin zu 1) „und in gleich lautendem Interesse unterstützt“ durch die übrigen Klägerinnen Widerspruch und begründete diesen damit, dass der gewählte Namen kurz und räumlich präzise und selbst bei Veränderungen kommunaler oder kirchlicher Verhältnisse langfristig dauerhaft sei. Einem Kirchspiel könne nicht der Name einer einzelnen Kirchgemeinde gegeben werden, weil es den Sinn eines Kirchspiels mit gleichberechtigten Partnern unterlaufen würde und die notwendige Festsetzung eines Verwaltungssitzes für das Kirchspiel rein verwaltungstechnische Funktionen habe. Die Wahl des Namens einer der beteiligten Kirchgemeinden für das Kirchspiel würde Verwirrung bringen und die Identifikation verhindern. Dass nicht alle Kirchgemeinden der Region Mitglied des Kirchspiels seien, stehe der Genehmigung des Vertrages nicht entgegen, weil gerade nicht der Name „Kirchspiel des L.“ gewählt worden sei. Die Zusammenführung der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen solle gemäß den gesetzlichen Regelungen erfolgen. Die Vorschriften sagten jedoch nichts über die Höhe der Rücklagen aus. Die gewählte Formulierung eröffne die Möglichkeit vorzeitiger Kreditablösungen und verhindere u.U. die Aufnahme neuer Kredite, was nur sinnvoll sein könne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2005, bei der Klägerin zu 1) am 10. November 2005 und bei den übrigen Klägerinnen am 9. bzw. 10. November 2005 eingegangen, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte zur Begründung aus,

dass es im Hinblick auf den Namen an einem konkreten örtlichen Bezug zum Sitz des Kirchspiels fehle, was gemäß § 6 Abs. 1 und 3 AVO-KGStrukG erforderlich sei, um die Unterscheidung der im Rechtsverkehr handelnden Subjekte zu gewährleisten. Gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 AVO-KGStrukG solle der Name der bisherigen Kirchgemeinde, die den Sitz des Kirchspiels bestimme, als neuer Name des Kirchspiels verwendet werden. Da nach dem Vertrag der Sitz des Kirchspiels in L.-P. sei, müsse ein Name gewählt werden, der diesen konkreten Ortsbezug enthalte. Es gebe keinen Grund für eine abweichende Verfahrensweise. Ein solcher Grund könne insbesondere nicht darin gesehen werden, dass bei einem zulässigen Namen die Namen einiger Mitgliedsgemeinden nicht im Namen des Kirchspiels enthalten seien. Die beabsichtigte Namensgebung enthalte auch keinen konkreten Ortsbezug i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 4 AVO KGStrukG, weil der gewählte Name keinem Namen einer kommunalen Gemeinde oder Stadt oder eines Stadt- oder Ortsteils entspreche.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 4 des Vertrages habe das Bezirkskirchenamt zutreffend festgestellt, dass die Rücklagen im Hinblick auf die Kirchgemeindegliederzahlen nicht paritätisch zu bilden seien, weil das Haushaltsvolumen und die sich daraus ergebende Rücklagenhöhe kaum von der Kirchgemeindegliederzahl beeinflusst werde.

Mit ihrer am 8. Dezember 2005 vor dem Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erhobenen Klage verfolgen die Klägerinnen ihr Begehren weiter. Sie tragen vor, dass nach der Argumentation der Beklagten allein der Name „L.-P.“ in Betracht käme. Eine entsprechende Regelung habe der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber jedoch nicht vorgesehen. Eine solche ausschließliche Vorgabe ohne Wahlmöglichkeit würde im Übrigen auch das Recht zur eigenen Namensbestimmung durch die Klägerinnen für das Kirchspiel beschneiden. Dem Widerspruchsbescheid lasse sich nicht entnehmen, weshalb eine Unterscheidung im Rechtsverkehr aufgrund des gewählten Namens nicht möglich sein solle. Ein Kirchspiel gleichen Namens gebe es nicht, und selbst wenn sich andere Kirchgemeinden der Region zu einem Kirchspiel zusammenschließen sollten, wäre ihnen die Benutzung des von ihnen gewählten Namens verwehrt, weil die Klägerinnen ein vorrangiges Recht an diesem Namen hätten. Entgegen der Behauptung der Beklagten sei durch den Namen ein konkreter örtlicher Bezug gegeben. Es sei nicht erforderlich, dass die exakten Grenzen eines Kirchspiels durch die Bezeichnung festgelegt werden, wie dies offenbar die Beklagte meine. Im Übrigen seien die Klägerinnen die Kirchgemeinden des L., eine Verwechslungsgefahr bestehe nicht. Nach § 6

Abs. 3 AVO-KGStrukG sei § 6 Abs. 2 Satz 3 AVO-KGStrukG nur entsprechend anwendbar. Dies weise darauf hin, dass Besonderheiten des Kirchspiels gegenüber einem Kirchgemeindegliederzusammenschluss bestünden, auf die Rücksicht genommen werden müsse. Da eine Kirchspielbildung unter gleichberechtigten Partnern erfolge, die rechtlich selbständig blieben, sei es vorgreifliche Aufgabe des Kirchspiels, die jeweiligen kirchgemeindlichen Aufgaben zu unterstützen. Dem könne ein Kirchspiel umso besser gerecht werden, je engagierter die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kirchspiels tätig werden. Deren Identifikation mit dem Kirchspiel hänge von seinem Namen ab. Von Belang sei insoweit die strukturelle Zusammensetzung der Kirchgemeindeglieder der Mitgliedsgemeinden. Der dörflich-ländlich strukturierten Klägerin zu 2) etwa werde man nicht mit einem Namen gerecht, der allein auf die eher städtisch strukturierte Klägerin zu 1) verweise, deren Sitz aus verwaltungstechnischen Gründen als Sitz des Kirchspiels zu wählen gewesen sei.

Bei der Namensgebung sei auch die Selbstverwaltungsautonomie der Klägerinnen zu beachten, die sich aus der Verfassung und der Kirchgemeindeordnung ergebe. Die Kirchgemeinde sei Einzelgemeinde einer umfassenden kirchlichen Einheit. Darüber hinaus besteht aber vor allem auch ein dynamisches Verhältnis, soweit die Kirchgemeinden definiert sind als „Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt sind“. Der Systematik sei jedenfalls das statische, verwaltungstechnische Element nachrangig. Die Stellung der Kirchgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehe auf das Preußische Allgemeine Landrecht zurück, das von der Kirchgemeinde und nicht von der Landeskirche ausgegangen sei. Die Kirchgemeinde gehe dementsprechend auch dem Kirchspiel vor. Das Recht der Kirchgemeinden auf eine Namensgebung des von ihnen gebildeten Kirchspiels könne jedenfalls nicht durch eine bloße Ausführungsverordnung beeinträchtigt werden. Die Verordnung sei nicht durch § 6 KGStrukG gedeckt.

Bei den Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen sage das Gesetz nichts zur Frage aus, wie diese bei Beginn des Kirchspiels gebildet werden müssten. Auch hier müsse das Schlüsselprinzip gelten, d.h., Geld pro Gemeindemitglied. Nach § 38 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung (KGO) habe die jeweilige Kirchgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen finanziellen Grundlagen zu schaffen. Gemäß § 38 Abs. 5 KGO sei für die Gemeinde eine Rücklage zu bilden; gemeint sei insoweit der Bedarf der Kirchgemeinde selbst. Dieser Bedarf richte sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder.

Durch die Bildung eines Kirchspiels ändere sich daran nichts. Auch insoweit verbleibe es bei der Selbständigkeit und Selbstverwaltungsautonomie der Kirchgemeinden. § 12 Abs. 2 Satz 3 KGStrukG stehe damit dann nicht in Einklang, wenn den einzelnen Kirchgemeinden jegliche Befugnis und Selbstbestimmung bei der Bildung der Rücklagen genommen werde.

Die Klägerinnen beantragen – sachdienlich gefasst –,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bezirkskirchenamtes Leipzig vom 20. Juli 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 8. November 2005 zu verpflichten, die Vereinbarung über die Bildung des „Evang.-Luth. Kirchspieles im L.“ vom 28. Juni 2005 zu genehmigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug und trägt weiter vor, die Klägerinnen könnten der Geltung von § 6 AVO-KGStrukG kein nicht näher qualifiziertes „Recht zur eigenen Namensbestimmung“ entgegenhalten. Wenn es ein solches Recht gäbe, könne dieses jedenfalls nicht grenzenlos gelten. Es werde vielmehr gerade z.B. durch § 6 AVO-KGStrukG eingeschränkt. Danach sei beim Namen eines Kirchspiels ein konkreter Ortsbezug zu fordern, an dem es hier fehle; hierauf sei bereits im Widerspruchsverfahren hingewiesen worden. Es gelte außerdem der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung. Dieser verbiete die offenbar von den Klägerinnen für sich in Anspruch genommene erstrangige Verwendung des Namens gegenüber anderen Kirchgemeinden der Region, falls diese im Leipziger Osten ebenfalls ein Kirchspiel bilden sollten. Bei Verwendung eines Namens mit konkretem Ortsbezug stelle sich dieses Problem nicht.

Die verwaltungsinterne Bezeichnung der Stadt L. „Stadtteil-X“ umfasse verschiedene kommunale Ortsteile, die teilweise mit kirchlichen Gemeindegrenzen identisch seien, teilweise aber auch zu Kirchgemeinden eines anderen Kirchbezirks gehörten. Die Klägerinnen wiesen zwar zutreffend darauf hin, dass § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AVO-KGStrukG nicht zwingend die Wahl eines Namens eines Stadtteils als Name einer Kirchgemeinde bzw. eines Kirchspiels vorsehe. Die Vorschrift gestatte die Wahl eines Orts- oder Stadtteilnamens als Kirchgemeinde- oder Kirchspielname jedoch nur, wenn

die neuen Kirchengemeinden bzw. das neue Kirchspiel „räumlich das Gebiet einer kommunalen Gemeinde oder Stadt oder eines Ort- oder Stadtteils“ umfassen. Damit sei es gerade nicht ausreichend, wenn die neue Kirchengemeinde oder das neue Kirchspiel sich lediglich auch in diesem Stadtteil befindet. Jedenfalls müsse das Gebiet der neuen Kirchengemeinde bzw. des neuen Kirchspiels das Gebiet des Orts- oder Stadtteils, dessen Namen sie bzw. es tragen soll, im Wesentlichen erfassen. Auch dies sei jedoch bei der geschilderten Sachlage und dem Kirchspiel der Klägerinnen nicht der Fall.

Die am Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden behielten ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es sei daher nicht nachvollziehbar, auf welche angebliche Verwechslung die Klägerinnen in ihrer Klageschrift Bezug nähmen. Die Möglichkeit der Gemeindeglieder, sich mit ihrer Kirchengemeinde zu identifizieren, bleibe erhalten, gleiches gelte für die Mitarbeiter. Wenn der Name des Kirchspiels nur zu einem konkreten Ort einen Bezug aufweise, so sei doch durch die Bezeichnung als Kirchspiel deutlich darauf hingewiesen, dass nicht nur die örtlich bezeichnete Gemeinde mit dem Kirchspiel verbunden sei.

Durch die Bildung eines Kirchspiels entstehe eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Namensgebung müsse daher den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechen, sie könne nicht beliebig erfolgen. In diesem Zusammenhang sei das Recht bzw. die Verpflichtung der Kirchengemeinde gemäß § 3 Abs. 1 KGO, einen Namen zu führen, gerade beschränkt. Dieses Recht der Kirchengemeinden beziehe sich auf den Namen der speziellen Kirchengemeinde des Kirchspiels und könne nur im Rahmen der kirchlichen Ordnung frei gewählt werden. Eine von den Klägerinnen jetzt behauptete paritätische Bildung des Namens des Kirchspiels sei dagegen in § 6 AVO-KGStrukG gerade nicht vorgesehen.

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche siehe in § 10 Abs. 2 nicht nur ein Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden vor, sondern beschränke diese Autonomie auf den Rahmen der kirchlichen Ordnung. Bereits damit, deutlicher aber in § 10 Abs. 3 der Verfassung, sei die einzelne Kirchengemeinde eingebunden in die gesamtkirchliche Verantwortung. Dieser Grundsatz finde seine Fortsetzung in § 3 Abs. 4 KGO. Die von den Klägerinnen in Anspruch genommene Selbstverwaltungsautonomie könne und dürfe daher nur in diesem sie beschränkenden Zusammenhang gesehen werden.

Der Vertrag sei darüber hinaus auch wegen der von den Klägerinnen vorgesehenen Rücklagenbildung nicht genehmigungsfähig. Da der Beginn des Kirchspiels auf den 1. Januar 2006 vorgesehen gewesen sei, bestimme sich die Bildung und die Höhe der gemeinsamen Rücklagen nach §§ 78 und 79 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (v. 11. April 2005, ABl. S. A 53, Kirchlichen Haushaltsordnung – KHO). Maßstab für die Bildung der Rücklagen sei nicht das von den Klägerinnen angeführten Schlüsselprinzip (= Geld pro Gemeindemitglied). Bereits im Widerspruchsbescheid sei ausgeführt worden, dass das Haushaltsvolumen und damit die sich aus diesem ergebende Rücklage kaum von der Kirchengemeindemitgliederzahl beeinflusst werde. Bestimmende Größe sei nach § 78 Abs. 3 und § 79 Abs. 2 KHO i.V.m. § 50 Abs. 1 und § 51 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens v. 11. Oktober 2005, ABl. S. A 165, – AVO-KHO) vielmehr ausschließlich das Haushaltsvolumen. Im Übrigen sei § 38 Abs. 5 KGO durch § 87 Nr. 1 KHO mit Wirkung von 1. Januar 2006 an aufgehoben worden.

Ansonsten sei § 12 KGStrukG anwendbar. Abs. 2 Satz 3 der Vorschrift beziehe sich erkennbar nicht auf die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage, sondern nur auf andere zweckbestimmte Rücklagen (Investitionsrücklagen, Tilgungsrücklagen usw.), was sich aus Satz 4 der Vorschrift ergebe. Die Zusammenführung der Rücklagen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 KGStrukG) sei zur Sicherung des nach § 12 Abs. 1 KGStrukG gemeinsam aufzustellenden und durchzuführenden und zu verantwortenden Haushaltes zwingend. Die gemeinsame Haushaltsführung sei wiederum elementar und ein ganz wesentlicher Aspekt der Kirchspielbildung (§ 7 Abs. 3 KGStrukG). Diese werde auch durch die Klägerinnen nicht in Abrede gestellt. Die Betriebsmittelrücklage sei bislang nur von der Gemeinde M. vollständig erbracht worden, die Ausgleichsmittelrücklage von keiner der betreffenden Kirchengemeinden. Ab dem Haushaltsjahr 2006 verringere sich die Pflichthöhe der Betriebsmittelrücklagen; die bei Zusammenführung der Betriebsmittelrücklagen deshalb frei werdenden Rücklagenmittel seien der zu bildenden Ausgleichsrücklage zuzuführen, da davon auszugehen sei, dass diese freien Mittel hierfür zwingend erforderlich seien. Nur wenn dann noch freie Mittel übrig bleiben sollten, könnte der Kirchspielvorstand nach Zusammenführung der Haushalte über diese gesondert entscheiden.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung am 6. November 2006 einen Vergleich geschlossen, den die Beklagte in der hierfür eingeräumten Frist widerrufen hat.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogene Verfahrensakte der Beklagten (Verfahrensakte 50 L.-P. 1/140) Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung, § 75 KVwGG i.V.m. § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Genehmigung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages zur Bildung eines Kirchspiels. Der die Genehmigung ablehnende Bescheid der Beklagten in Gestalt ihres Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten, § 58 Abs. 4 Satz 1 KVwGG. Die Beklagte hat zwar zu Unrecht die Genehmigung wegen des für das Kirchspiel gewählten Namens abgelehnt (1.); die Ablehnung der Genehmigung erfolgte jedoch im Hinblick auf die vertraglichen Regelungen zur Bildung von Rücklagen zu Recht (2.).

Gemäß § 5 ff. KGStrukG können Kirchgemeinden mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt Kirchspiele bilden. Bei diesen wird das Kirchspiel Anstellungskörperschaft, die beteiligten Gemeinden bleiben indes selbständig. Gemäß § 1 Abs. 4 KGStrukG sind Kirchgemeinden zur Bildung eines Kirchspiels oder zur Vereinigung zu einer neuen Kirchgemeinde verpflichtet, wenn keine Möglichkeit zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen besteht oder die betroffenen Kirchgemeinden hiervon keinen Gebrauch machen. Nach § 1 Abs. 5 KGStrukG sollen Kirchspiele nur gebildet werden, wenn die betroffenen Kirchgemeinden zuvor die Möglichkeit der Vereinigung zu einer neuen Kirchgemeinde geprüft – und wie zu ergänzen ist: verworfen – haben.

Das Gesetz enthält zwar keine ausdrücklichen Regelungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf die nach § 6 Abs. 3 KGStrukG erforderliche landeskirchliche Genehmigung eines Kirchspiels besteht. Ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung ergibt sich jedoch aus der in § 1 KGStrukG vorgesehenen Verpflichtung der Kirchgemeinden, ihre Strukturen ggf. anzupassen und zu verändern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung eines Kirchspiels bestehen.

1. Die Beklagte hat die Genehmigung zur Bildung eines Kirchspiels zu Unrecht wegen der beabsichtigten Namensgebung versagt. Insoweit sieht § 6 Abs. 2 KGStrukG lediglich vor, dass die Vereinbarung zur Bildung des Kirchspiels (§ 6 Abs. 1 KGStrukG) eine Regelung zur Namensgebung enthalten muss. Nach § 6 Abs. 1 AVO-KGStrukG sollen als Namen für neu zu bildende Kirchgemeinden oder Kirchspiele möglichst kurze und treffende Bezeichnungen gewählt werden, die einen konkreten örtlichen Bezug zum Sitz der Kirchgemeinde bzw. des Kirchspiels herstellen. Die Namen sollen so gewählt werden, dass sie dauerhaft bestehen können und keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind. Sofern kein wichtiger Grund für eine andere Verfahrensweise vorliegt, soll nach § 6 Abs. 2 AVO-KGStrukG der Name der bisherigen Kirchgemeinde, die den Sitz der neuen Kirchgemeinde bestimmt, als neuer Kirchgemeindenname verwendet werden. Ihm kann, verbunden durch Bindestrich, der Name einer weiteren bisherigen Kirchgemeinde angefügt werden. Dreifachnamen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Umfasst die neue Kirchgemeinde räumlich das Gebiet einer kommunalen Gemeinde oder Stadt oder eines Orts- oder Stadtteils, so kann – mit oder ohne zusätzliche kirchliche Bezeichnung – der Name der Gemeinde oder Stadt bzw. des Orts- oder Stadtteils als Kirchgemeindenname verwendet werden. Dies gilt nach § 6 Abs. 3 AVO-KGStrukG für die Namensgebung von Kirchspielen entsprechend.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Sinn und Zweck der Namensgebung für eine Gebietskörperschaft des öffentlichen – kirchlichen – Rechts (§ 5 Abs. 5 KGStrukG) ist es, diese in ihrer territorialen Belegenheit allein durch den Namen allgemein unverwechselbar zu kennzeichnen. Deshalb ist erforderlich aber auch ausreichend, wenn bei der Namensgebung ein örtlicher Bezug entweder zum Namen der politischen Gemeinde besteht, in der sich die Kirchgemeinde oder das Kirchspiel ganz oder jedenfalls überwiegend befinden, und / oder ein Bezug z.B. zum Namen der oder einer Kirche der Gemeinde oder des Kirchspiels hergestellt wird. Diesen Anforderungen genügt die hier in Rede stehende Namenswahl. Der gewählte Name bezeichnet das Kirchspiel in unverwechselbarer Weise. Dem steht nicht entgegen, dass sich das Gebiet des „Evang.-Luth. Kirchspiels im L.“ bei wörtlichem Verständnis in einer beliebigen Entfernung xxxlich des Gebiets der politischen Gemeinde L. befinden kann. Denn der Bezug zur politischen Gemeinde lässt hinreichend deutlich erkennen, dass sich das Gebiet des Kirchspiels wenn nicht in den xxxlichen Stadtteilen der Stadt L., so doch in ihrem unmittelbaren xxxlich gelegenen Umland befindet. Zwar lässt sich das Kirchspiel mangels eines kon-

kreten Bezugs zu einem Ortsteil der Stadt L. oder zu einer Kirche ihrer Mitgliedsgemeinden nicht konkreter lokalisieren. Da es aber sonst keine weiteren Kirchspiele im xxxen der Stadt L. gibt, ist eine Verwechslungsgefahr mit anderen Kirchgemeinden oder Zusammenschlüssen ausgeschlossen. Sollten sich solche Zusammenschlüsse in der fraglichen Region in Zukunft bilden, wäre ihnen im Hinblick auf die Namenswahl die Benutzung des von den Klägerinnen gewählten Namens des Kirchspiels verwehrt, da den Klägerinnen ein vorrangiges Recht an diesem Namen zukommt.

Die weiteren in § 6 AVO-KGStrukG enthaltenen Regeln zur Namensgebung von Kirchgemeinden oder Kirchspielen stehen der hier beabsichtigten Namensgebung nicht entgegen, weil der von den Klägerinnen gewählte Name mit diesen Anforderungen übereinstimmt: Er ist kurz und prägnant, weist einen örtlichen Bezug auf und ist geeignet, dauerhaft zu bestehen und keinen kurzfristigen Änderungen zu unterliegen. Angesichts des Umstandes, dass sich hier vier Kirchgemeinden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen haben, und ferner, dass die Inhaber der Pfarrstellen ihren Dienstsitz in drei verschiedenen Gemeinden haben sollen, liegt auch ein hinreichender Grund dafür vor, nicht den Namen der Gemeinde, die den Sitz des Kirchspiels bestimmt, zum Namen des Kirchspiels heranzuziehen.

2. Die Beklagte hat allerdings die Genehmigung im Hinblick auf die in der Vereinbarung enthaltenen die Finanzen betreffenden Regelungen zu Recht versagt. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 KGStrukG werden bei der Bildung eines Kirchspiels Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen der beteiligten Kirchgemeinden zu entsprechenden Rücklagen des Kirchspiels. Diese Regelung lässt keinen Spielraum für die das Kirchspiel bildenden Kirchgemeinden, anlässlich der Bildung des Kirchspiels über die Höhe der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage eine inhaltliche Entscheidung zu treffen. Insbesondere der Wortlaut „werden zu entsprechenden Rücklagen“ macht deutlich, dass über das Schicksal dieser Rücklagen eine vertragliche Vereinbarung weder notwendig noch möglich ist, sondern diese Ansätze ihren durch die Haushaltspläne der betroffenen Gemeinden festgelegten Charakter behalten. Rechtliche Bedenken gegen diese gesetzliche Regelung bestehen nicht. Sie ist insbesondere mit § 10 Abs. 2 Kirchenverfassung vereinbar, wonach den Kirchgemeinden Selbstverwaltung – nur – im Rahmen der kirchlichen Ordnung, wozu auch das Kirchgemeindestrukturgesetz zählt, gewährt wird.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i.V.m. § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe nach § 63 KVwGG vorliegen.